

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

**Herausgeber:** Statistisches Bureau des Kantons Bern

**Band:** - (1950)

**Heft:** 29

**Artikel:** Ursachen der Kinderversorgung : eine Untersuchung auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion des Kantons Bern

**Autor:** [s.n.]

**Vorwort:** Vorwort

**Autor:** Pauli, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850398>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorwort

Jugendfürsorge und Armenpflege sind Gebiete, die eng miteinander verbunden sind. Ist die Fürsorge für die Jugend zum kleineren Teil mit persönlicher öffentlicher Unterstützung verknüpft, so geht mit der Armengenössigkeit eines Kindes meist auch eine Anteilnahme seitens der Öffentlichkeit an seinem persönlichen Wohl einher. Dies geschieht ohne Ausnahme, wenn sich Massnahmen nach Art. 284 ZGB als nötig erweisen.

In der vorliegenden Untersuchung, die auf Anregung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern durchgeführt wurde, haben wir es nur mit unterstützten Kindern zu tun, die gleichzeitig aus besondern Gründen – also nicht mit Rücksicht auf die Kosten – von zuhause fortgenommen werden mussten, oder umgekehrt mit solchen Minderjährigen, bei denen eine Wegnahme nach Art. 284 ZGB eine Bestreitung der Versorgungskosten aus öffentlichen Mitteln nach sich zog. Ob die Armengenössigkeit oder die Versorgung das Primäre war, ist für das Kind selber ohne Bedeutung, und es wurde deshalb bei der Untersuchung nicht auf diese Unterscheidung eingetreten. Entscheidend für diese Kinder ist nur, dass sie im Untersuchungszeitpunkt nicht bei ihren Eltern lebten und zudem unterstützt wurden.

Der eigentlichen Untersuchung ist eine einleitende Darstellung über die zivil- und armenrechtlichen Grundlagen der Kinderversorgung vorangestellt. Dabei wurde im besondern dargelegt, weshalb der Staat Bern dazu kommt, sich gerade mit diesen Kindern zu befassen.

Das Hauptproblem dieser Arbeit bestand darin, aus dem umfangreichen Aktenmaterial der sämtlichen im Jahre 1949 auf Rechnung der Fürsorgedirektion des Kantons Bern versorgten Kinder die Ursachen herauszuarbeiten, die zu der Versorgung führten, sei es auf Grund eines Versorgungsbeschlusses durch die Vormundschaftsbehörde oder durch den Richter oder durch freiwilligen Beschluss der Eltern, um dadurch den Ursachen der Kinderversorgung besser entgegenwirken zu können. Erfasst wurden 1906 Fälle. Die Untersuchung führte zur Erkenntnis, dass drei Viertel der Versorgungsfälle auf elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit (die verschuldet oder unverschuldet sein kann) zurückzuführen sind, und dass auch beim übrigen Viertel die Kinderwegnahme absolut begründet war.

Die Arbeit hätte ohne tatkräftige Mithilfe der kantonal-bernischen Fürsorgedirektion nicht erledigt werden können. Sie hat das umfangreiche Aktenmaterial

lückenlos zur Verfügung gestellt. Insbesondere stand uns Dr. *M. Kiener*, kantonaler Armeninspektor, mit kundigem Rat zur Seite, und er hat die Arbeit wesentlich gefördert; ebenso Fürsprecher *W. Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion, dessen Ratschläge besonders auf rechtlichem Gebiet wegleitend waren. Nicht zuletzt sei auch die Hilfe der Aktenverwaltung anerkannt, die sämtliche Akten reibungslos beschaffte und durch ihre Zuverlässigkeit eine ununterbrochene Untersuchung innert angemessener Zeit ermöglichte.

Durch den Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, Fürsprecher *Kistler*, und dessen Adjunktin, Fräulein *Gertrud Zwygart*, wurde uns ein wertvoller Einblick in das Tätigkeitsgebiet dieser Amtsstelle vermittelt, und Fräulein Dr. *R. Hutmacher* verschaffte uns Einsicht in den Aufgabenkreis der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus-Waldau.

Die Untersuchung wurde durchgeführt von Fräulein Dr. *Charlotte Weber*. Sie hat das Material gesichtet, gruppiert, durchgearbeitet und mit nicht erlahmender Energie die Bearbeitung vorgenommen, ebenso selbständig die Auswertung besorgt.

Allen diesen Mitarbeitern sind wir für ihre aufopfernde Tätigkeit zu Dank verpflichtet.

Bern, den 3. Juli 1950.

Statistisches Bureau des Kantons Bern

Der Vorsteher:

*Prof. Dr. W. Pauli.*